

### Verkehrsrecht

## Was Straßenverkehrsteilnehmer wissen sollten

### Handy als Navigator?

Die Benutzung eines Handy's am Steuer ist ebenfalls untersagt, wenn der Autofahrer die eingebaute Navigationsfunktion des Gerätes nutzen will. Das OLG Köln hatte die Geldbuße von 70,00 € bestätigt. Der Fahrzeugführer argumentierte, er habe das Handy während der Fahrt nicht zum Telefonieren aus seiner Brusttasche genommen, sondern er habe es als Navigationssystem nutzen wollen. Auch mit dieser Einlassung hielt der Strafsenat einen Verstoß gegen die Vorschrift des § 23 Abs. 1a der Straßenverkehrsordnung für gegeben.

Nach dieser Vorschrift ist die Benutzung eines Mobiltelefons während der Fahrt untersagt, wenn der Fahrer das Gerät hierfür aufnimmt oder hält.

Oberlandesgericht Köln, Beschluss vom 26.06.2008 – 81 Ss-Qwi 49/08

### Der Wert einer Tschechischen Fahrerlaubnis

Eine in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Tschechischen Republik) erworbene Fahrerlaubnis kann in Deutschland nicht anerkannt werden, wenn sie in offensichtlich rechtsmissbräuchlicher Umgehung der deutschen Vorschriften erworben wurde. Die von den Mitgliedstaaten erteilten Fahrerlaubnisse zur Förderung der Freizügigkeit innerhalb der Europäischen Union (EU) werden zwar grundsätzlich gegenseitig anerkannt und nach der Rechtsprechung des EuGH besteht auch grundsätzlich keine Befugnis der deutschen Behörden, im Hinblick auf vor dem Erwerb der ausländischen Fahrerlaubnis eingetretene Umstände einen Eignungsnachweis zu verlangen. Hierauf können sich jedoch Fahrerlaubnisinhaber in Fällen eines offenen Missbrauchs nicht berufen.

Von einem offensichtlichen Missbrauch ist unter anderem dann auszugehen, wenn der Erwerber wegen schwerwiegender Eignungsmängel die nationale Fahrerlaubnis nach dem in seinem Herkunftsland geltenden Recht nicht habe wiedererlangen können und er sie nur deshalb im EU-Ausland erworben habe.

OVG Koblenz Beschluss vom 21. Juni 2007, Az.: 10 B 10291/07 -/- VGH Kassel, Beschluss v. 19.02.2007 – Az: 2 TG 13/0/- OVG Greifswald, Beschluss v. 29.08.2006 – Az: 1 M 24/06

### Eignungsnachweis bei ausländischer Fahrerlaubnis

Eine Fahrerlaubnisbehörde kann in Fällen eines rechtsmissbräuchlichen Erwerbs der Fahrerlaubnis in einem anderen Mitgliedstaat ausnahmsweise einen Eignungsnachweis nach deutschem Recht verlangen und darf unter Berufung auf fortbestehende und vom Fahrerlaubnisinhaber nicht ausgeräumte Zweifel an seiner Fahreignung das Gebrauchmachen von einer EU-Fahrerlaubnis in Deutschland untersagen und den (missbräuchlich) erworbenen ausländischen Führerschein entziehen. In jedem Fall ist eine entsprechende Einzelfallprüfung durch die Behörde erforderlich.

Verwaltungsgericht Neustadt Urteil vom 14.01.2008, Az: 3 L 1568/07.NW -/- OVG Münster, Beschluss v. 23.02.2007 – Az: 16 B178/07 -/- OVG Greifswald, Beschluss v. 29.08.2006 – Az: 1 M 24/06

### Umgehung der Fahrtenbuchauflage wird erschwert

Wenn ein Fahrer eines Kraftfahrzeuges nach einem Verkehrsverstoß nicht festgestellt werden kann (z.B. weil der Halter bestreitet, selbst gefahren zu sein und er auch nicht bereit ist, die Identität des angeblichen Fahrers bekannt zu geben),

kann angeordnet werden, dass der Halter des Fahrzeuges für einen konkreten Zeitraum ein Fahrtenbuch führen muss.

Bisher wurde versucht, das lästige Führen des Fahrtenbuchs dadurch zu umgehen, indem einfach ein anderes auf den Halter angemeldetes Fahrzeug genutzt oder das mit der Auflage versehene „Tatfahrzeug“ veräußert wurde. Dieser Umgehung hat das Niedersächsische Oberverwaltungsgericht einen Riegel vorgeschoben.

Die Verwaltungsbehörde hat nach dieser Entscheidung bei der Fahrtenbuchanordnung gemäß § 31a Abs. 1 Satz 2 StVZO die gesetzliche Möglichkeit, ein oder mehrere Ersatzfahrzeuge für ein vom Halter veräußertes oder anderweitig abgeschafftes Fahrzeug, mit dem eine (erhebliche) Verkehrszuwerdung begangen worden ist, zu bestimmen.

## Verkehrsrecht

### Was Straßenverkehrsteilnehmer wissen sollten

Im Hinblick auf das Ziel dieser Bestimmung, nämlich zu verhindern, dass sich der Halter durch die Veräußerung der bestehenden Verpflichtung zu entziehen versucht, ist Ersatzfahrzeug deshalb nicht nur das (vor oder während der Fahrtenbuchauflage anstelle des veräußerten) neu angeschaffte Fahrzeug. Vielmehr zählen dazu auch alle anderen Fahrzeuge des Halters, die im Zeitpunkt der Veräußerung des „Tatfahrzeugs“ von ihm betrieben werden und demselben Nutzungszweck dienen. Der Begriff des Ersatzfahrzeug ist dabei weit auszulegen.

OVG Lüneburg, Beschluss vom 17.09.2007, Az: 12 ME 225/07, NJW 2008, 167

#### Vollkaskoschutz trotz Unfall bei zu geringem Reifenprofil

Die von einem Versicherungsnehmer in Anspruch genommene Kaskoversicherung lehnte wegen grob fahrlässiger Herbeiführung des Versicherungsfalls gem. § 61 VVG ihre Haftung ab und berief sich auf Leistungsfreiheit unter dem Gesichtspunkt der Gefahrerhöhung nach § 23 VVG, da die Hinterreifen des Unfallfahrzeuges eine unzureichende Profiltiefe aufwiesen. (Ein Reifen wies 1,5 mm und der andere Reifen 1,0 mm Profil auf).

Das Oberlandesgericht Köln teilte diese Auffassung der Versicherung nicht und führte aus, dass allein der Umstand, dass die Reifen eines Unfallfahrzeugs eine zu geringe Profiltiefe aufweisen, nicht dazu führt, dass der Versicherer Versicherungsschutz gem. § 61 VVG bzw. § 23 VVG verweigern kann.

Es wies darauf hin, dass die zu geringe Profiltiefe der Hinterreifen nicht besonders auffällig gewesen sei. Allein die Annahme, dass der Kläger eine sorgfältige, regelmäßige Kontrolle der Reifen unterlassen habe, rechtfertigte noch nicht den Vorwurf des groben Verschuldens. Insbesondere spreche hiergegen, dass der Versicherungsnehmer die Reifen etwas zwei Monate vor dem Unfall in einer Werkstatt habe montieren lassen. Er habe daher davon ausgehen dürfen, dass die Werkstatt ihn auf eine eventuell vorliegende zu geringe Profiltiefe hinweisen würde. Auch die Berufung auf die Gefahrenhöhe nach § 23 VVG könne nicht zur Leistungsfreiheit führen, da die Versicherung nachweisen muss, dass der Versicherungsnehmer positive Kenntnis von den gefahrerhöhenden Umständen gehabt hat, oder dass er bewusst von einer Überprüfung

der Reifen Abstand genommen hat. Diesen Nachweis hatte die Versicherung jedoch nicht erbracht.

OLG Köln, Urteil v. 25.04.2006 – 9 U 175/05



Autor:

Rechtsanwalt Veit Schermaul

Dr. Dimanski & Partner, Rechtsanwälte

Sternstr. 24

39104 Magdeburg

Tel.: (0391) 53 55 96-16

Fax: (0391) 53 55 96-13

Email: [schermaul@ra-dp.de](mailto:schermaul@ra-dp.de)

[www.ra-dp.de](http://www.ra-dp.de)